

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2022 zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

Hier: Aufhebung

Das Landratsamt Landkreis Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die nach Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI Subtyp H5N1) in 01454 Seifersdorf (Landkreis Bautzen) erlassene Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 zur Einrichtung einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand, die auch in den Landkreis Meißen reicht, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Aufgrund der Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in 01454 Seifersdorf war der Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt zu machen und um den betroffenen Bestand eine Überwachungszone festzulegen.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vögeln erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung örtlich zuständig.

Kosten:

Da diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Lebensmittelüberwachungs- und

Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und/oder Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez. Klaue
Amtstierarzt

Veröffentlicht: 20.04.2022

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-3502

E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Internet: <https://www.kreis-meissen.org/AI-Aktuelles.html>